

### **3 Reparaturen, Ersatzteile, Garantien, Service und Fristen (siehe Position 3 im Leistungsverzeichnis)**

#### 3.1 Reparaturen und Ersatzteile

- Soweit es sich nicht um spezifische Ausrüstung und Gerätschaften handelt, sind handelsübliche Produkte anzubieten, deren Produktion bzw. Ersatzteilhaltung für den Zeitraum der durchschnittlichen Nutzungsdauer zu marktüblichen Konditionen vorgehalten wird.
- Für spezielle Einzelanfertigungen, einschließlich Fahrzeugaufbauten und -einbauten, muss eine Einzelanfertigung bzw. Reparatur auch von Teilbereichen und Einzelteilen für die Nutzungsdauer des Fahrzeuges / Gerätes zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen sichergestellt sein.
- Zur Vermeidung von längeren Ausfallzeiten infolge von Wartungs- und Reparaturarbeiten am Fahrgestell muss der Fahrgestellhersteller sicherstellen, dass innerhalb von 30 Straßenkilometern mindestens eine autorisierte Kfz-Werkstatt / Vertragswerkstatt angefahren werden kann, die in der Lage und befugt ist, jede evtl. auftretende Reparatur an dem Fahrgestell kurzfristig zu beheben.

#### 3.2 Garantie und Haftung

- Die Gewährleistung gilt für eine Dauer von mind. zwei Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme des Fahrzeuges. Treten in dieser Zeit Mängel am Fahrzeug auf, hat der AN diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- Den Angebotsunterlagen ist eine Aufstellung mit den Firmenbezeichnungen bzw. Namen und Adressen derjenigen Firmen beizufügen, die ermächtigt sind, Arbeiten während und unter Gewährleistung von Garantie der Fahrzeuge (Fahrgestell und Aufbau) durchzuführen.
- Werden bei der Ausführung der Leistung vom AN Unteraufträge für Teilbereiche an andere Firmen übergeben, so sind diese und die von diesen zu erbringenden Leistungen dem AG mit dem Angebot zur Kenntnis zu geben und die entsprechenden Formulare ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Die vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich Gewährleistung, Garantieverfüllung etc. des AN werden hierdurch nicht berührt.
- Ausfallzeiten aufgrund technischer Mängel während der Gewährleistungszeit verlängern automatisch die Gewährleistungszeit um die Dauer des Nutzungsausfalles.
- Der AN hat gegenüber dem AG die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bedingungen zu übernehmen.
- Der AN garantiert ab Datum der Abnahme durch den AG, dass folgende Bestandteile zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehlern sind und über die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Spezifikationen, Funktionen und Leistungen verfügen, durch:
  - Garantie für Neufahrzeug (Fahrgestell): mind. 2 Jahre
  - Garantie gegen Durchrostung: mind. 5 Jahre

- Garantie Ersatzteilkhaltung: mind. 5 Jahre
- Garantie Auf- und Ausbau: mind. 2 Jahre
- Garantie Messtechnikausstattung: mind. 2 Jahre

Der AN verpflichtet sich bei Auftreten eines garantierten Mangels, nach eigener Wahl den Mangel zu beseitigen oder den mangelhaften Bestandteil ganz oder teilweise neu zu liefern, ohne dass hierfür Kosten auf den AG entfallen. Zur Geltendmachung der Garantieansprüche hat der AG den Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen beim AN zu melden. Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch, nachträgliche Modifikationen, normale Abnutzung oder Einwirkung von außen entstanden sind.